

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

Nro. 36.

Samstag, den 4. August 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend die Handhabung des eidgenössischen
Werbverbotes für ausländischen Militärdienst.

(Vom 13. Juli 1855)

Tit.

Durch Ihren Beschluß vom 4. I. M. laden Sie uns ein, Ihnen über die Handhabung des eidgen. Werbverbotes für ausländischen Militärdienst in Bezug auf die Erscheinungen, welche, namentlich seit dem Anfange des laufenden Jahres, deßfalls zu Tage getreten sind, Bericht zu erstatten.

Indem wir uns beehren, dieser Einladung ohne Verzug nachzukommen, beginnen wir damit, Sie auf

den dormaligen Stand der hier einschlagenden eidgen. Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Unterm 20. Juni 1849 beschloß die Bundesversammlung, es solle der Bundesrath beförderlich die geeigneten Unterhandlungen pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen, und alle Anwerbungen für ausländischen Militärdienst seien im Gebiete der Eidgenossenschaft für einstweilen untersagt (Offiz. Gesetzsammlung, Bd. I, Seite 432). Die dieser Schlußnahme vorausgehenden Botschaften des Bundesrathes und der Kommissionen der beiden Räte, so wie darauf bezügliche Akten, Verhandlungen und Schlußnahmen sind zu finden im

Bundesblatt v. J. 1849, Band I, Seite 1 nach 72, Bericht des politischen Departements an den Bundesrath über die Angelegenheit der Militärkapitulationen, d. d. 20. Februar 1849.

- Bd. I, Seite 15 nach 242. Bericht der Regierung von Graubünden über Mißhandlung eines Rekrutentransportes für Neapel in Cleven, d. d. 22. März 1849.
- Bd. I, Seite 294. Beschluß des Bundesrathes, Uri sei nicht kompetent, das Hauptdepot für die neapolitanischen Werbungen von Genua nach Neapel zu verlegen.
- Bd. II, Seite 7. Verzeichniß von Petitionen für Aufhebung der Militärkapitulationen, d. d. 17. April 1849.
- Bd. II, Seite 17. Botschaft der Kommission und Bericht über die Verhandlungen des Ständerathes.
- Bd. II, Seite 37. Botschaft der Mehrheit und Minderheit der nationalrätlichen Kommiss-

sion, und Verhandlungen des Nationalrathes vom 23., 24. und 25. Mai 1849.

- Bd. II, Seite 101. Beschluß des Ständerathes, vom 9. Juni 1849.
- Bd. II, Seite 145. Bestimmung des Nationalrathes, vom 20. Juni 1849.

Die vom Bundesrathe versuchten Unterhandlungen für Aufhebung der Militärkapitulationen führten bekanntlich zu keinem Ziele. Die darauf bezüglichen Akten und Berichte finden sich im Bundesblatt v. J. 1849, Band II, Seite 167–169, nämlich die Note des neapolitanischen Geschäftsträgers vom 27. Juni 1849, enthaltend eine Protestation gegen das Werbverbot, und die Antwortnote des Bundesrathes, vom 2. Juli 1849; ferner im III. Bande v. J. 1850, auf Seite 499, die Botschaft des Bundesrathes, vom 13. November 1850 über die Antworten der kapitulirenden Kantone u. s. w.

Durch Kreis Schreiben vom 27. Juni 1849 theilte der Bundesrath den Kantonen das Werbverbot mit und lud dieselben ein, solches zu vollziehen.

Schon im Geschäftsberichte für das Jahr 1850 bemerkte diese Behörde, so lange zu dem Werbverbot nicht ein Strafgesetz erlassen werde, sei dasselbe nicht zu handhaben. Die gleiche Bemerkung ward im Geschäftsberichte für 1851 wiederholt.

Inzwischen wurde durch die Erlassung des eidgen. Militärstrafgesetzbuches vom 27. August 1851 diese Lücke wenigstens theilweise ausgefüllt, indem im Art. 98 desselben das Anwerben von Leuten in fremden Militärdienst, die auf den eidgenössischen oder kantonalen Mannschftsverzeichnissen stehen, definitiv verboten und Anwerbungen in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes mit der Todesstrafe — die übrigen Anwerbungen dagegen mit

Gefängniß = bis zur Zuchthausstrafe bedroht wurden. (Dffiz. Ges. Samml. Bd. II, S. 639.) In dem Bundesstrafrechte vom 4. Hornung 1853 wurde folgende weiter gehende Bestimmung aufgenommen :

„Art. 65. Wer Einwohner der Schweiz für verbotenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit „Gefängniß und Geldbuße bestraft.

„Diese Strafanndrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.“ (Dffiz. Ges. Samml. Bd. III, S. 424.)

und im Art. 77 des nämlichen Gesetzbuches ward der Art. 98 des Militärstrafgesetzes in so weit widerrufen, als er sich auf die Anwerbung in Friedenszeiten bezieht. Durch die Bestimmung dieser beiden Gesetzbücher verwandelte sich das im Jahr 1849 erlassene einstweilige Werbverbot in ein definitives, und daher sind für den Begriff und die Strafbarkeit des Werbvergehens zur Zeit maßgebend :

- 1) Art. 98 des eidgen. Militärstrafgesetzbuches, so weit er sich auf die Anwerbungen in Kriegszeiten bezieht.
- 2) Art. 65 des Bundesstrafrechts für die Anwerbungen in Friedenszeiten.

In Beziehung auf die Kompetenz des Einschreitens bestimmt der Art. 74 des Bundesstrafrechts, daß namentlich auch die Vergehen der Werbung (in Friedenszeiten) in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen werden; doch stehe es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidg. Prozeßverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Der Art. 13 des Gesetzes über

die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 (Offiz. Ges. Samml. Bd. II, S. 745) endlich legt auch den Beamten und Angestellten der Kantonspolizei die Pflicht auf, gegen alle Uebertretungen von Bundesgesetzen einzuschreiten, und die weitem Artikel schreiben ihnen das zu beobachtende fernere Verfahren vor.

Was nun bis zum Schlusse des Jahres 1854 zur Handhabung dieser Gesetze geschah, welche Wahrnehmungen die eidgen. Behörden in Beziehung auf Werbungen für fremden Militärdienst machten, und welche Thätigkeit dagegen sie entwickelten, darüber geben unsere früheren Jahresberichte Aufschluß:

Jahresbericht v. 1850,	Bundesbl. v. 1851,	Bd. II,	S. 313
"	" 1851,	"	" 1852, " I, " 382
"	" 1852,	"	" 1853, " II, " 560
"	" 1853,	"	" 1854, " II, " 90
"	" 1854,	"	" 1855, " I, " 458

Bis zu Anfang des laufenden Jahres wurde nur für den neapolitanischen und römischen Dienst geworben. Um diese Zeit kam die Werbung für einen neuen Dienst hinzu. Herr Dchsenbein, gewesener Chef des eidgen. Militärdepartements, trat als Kommandant einer aus Schweizern zu bildenden zweiten französischen Fremdenlegion in französische Dienste. Eine eigentliche Kapitulation für diesen Dienst ist uns nie zur Kenntniß gekommen, und es besteht darüber wahrscheinlich auch keine; hingegen erhielten wir die Mittheilung von geschriebenen und gedruckten Zirkularen, aus denen die Dienstbedingungen wenigstens theilweise und zugleich auch die Art und Weise, wie die Werbungen betrieben wurden, zu entnehmen wären. Dchsenbein selbst schrieb von Paris aus Zirkularbriefe an schweizerische Militärs, deren Inhalt lautet:

(Uebersetzung.)

„Paris, 5. Februar 1855.

„Sie haben verlangt, in die zweite Fremdenlegion einzutreten. Ich bin bereit, Ihr Begehren zu unterstützen, wenn Sie die nöthigen Bedingungen erfüllen. Zu diesem Zwecke lade ich Sie ein, sobald als möglich Ihren Dienstat dem französischen Gesandten zu übergeben, welcher mir ihn zukommen lassen wird.

„Der Kommandant der zweiten Fremdenlegion:

„Sign. Dchsenbein.“

Ein Brief ohne Unterschrift, datirt aus Bern, vom 9. Februar 1855, und adressirt an einen im Kanton Zürich stationirten Landjäger und zugleich Infanterieinstruktor, enthielt folgende Aufforderung:

„Im Namen des Herrn General Dchsenbein werden Sie angewiesen, sich anwerben zu lassen, sobald die Werbepot bekannt sein werden.“

Ferner wurden gedruckte Flugblätter verbreitet, die ihrer Ueberschrift nach für „Jünglinge des Kantons Bern“ bestimmt waren, aber ihren Weg auch in andere Kantone fanden.

Dieselben lauten:

„Nachricht

„ für die Jünglinge des Kantons Bern.

„Laut kaiserlichem Dekret bildet man in Frankreich eine zweite Fremdenlegion, die ausschließlich aus Schweizern bestehen muß.

„Die Dienstzeit ist auf 3 und 5 Jahre festgesetzt.

„Das Handgeld beträgt Fr. 72 für 3 Jahre und Fr. 120 für 5 Jahre, wovon jeder Angeworbene jährlich Fr. 24 erhält, zudem Fr. 4 Reiseschädigung bis an die Schweizergränze.

„Bei Ablauf seiner Dienstzeit wird jeder, der sich „durch Tapferkeit, Dienstfleiß und gute Aufführung auszeichnete, mit Land in Algier belohnt.

„Um angenommen zu werden, muß man gesund sein, „5 Fuß 3 Zoll Größe haben, nicht älter als 38 Jahre „und im Besitze von Schriften sein, um sich als Schweizer und über das Alter ausweisen zu können.

„In St. Louis, Coumois, Morteau, Pontarlier, „Les Rouffes und Ger sind Werbbüreaux errichtet.“

In einzelnen Kantonen wurden Versuche zu öffentlichen Einladungen für die Legion durch die Presse gemacht, wie z. B. im Intelligenzblatt der Stadt Zürich, wo ein „Ausruf zum Kriegsverein“ erschien und in einem Lokalblatt von Narau, worin Schneiderarbeiter zum Eintritt in den Dienst eingeladen wurden. Die betreffenden Kantonspolizeien schritten theils von sich aus, theils auf erhaltene Weisungen vom eidgen. Justiz- und Polizeidepartement sofort dagegen ein; und es unterblieben weitere Versuche dieser Art.

Auf die Nachricht von der Bildung der zweiten französischen Fremdenlegion und den Werbungen, welche für dieselbe in der Schweiz betrieben werden sollten, ertheilten wir unserm Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag, über die vorkommenden Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und die nöthigen Maßnahmen zur Handhabung des Werbverbotes zu treffen. In Folge dessen erließ das Departement unterm 12. Februar ein Kreis schreiben an diejenigen Kantone, aus welchen Indizien über Werbversuche für die neue französische Fremdenlegion vorlagen. Es wurden dieselben darin eingeladen, über die wirklichen Vorgänge Bericht zu erstatten und zugleich der feste Entschluß der Bundesbehörden mitgetheilt, die Gesetze über die Werbungen zu handhaben,

gegen welche fremde Macht und welche Person es sei. Aus den von den Kantonen erhaltenen Mittheilungen ging hervor, daß in der Schweiz selbst Werbubüreaux nicht bekannt waren; daß solche hingegen in den französischen Gränzorten St. Louis, Delle, Morteau, Pontarlier, Les Rouffes und Ger etablirt worden, von wo aus, so gut es anging, die Werbungen auf Schweizerboden durch Hülfe von geheimen Agenten betrieben wurden. Das Depot für die Legion und das Hauptquartier ihres Kommandanten, Hrn. Döfenbein, ward auf Besançon verlegt. Ueber die Zahl der Angeworbenen erhielten wir keine zuverlässigen Mittheilungen; doch hieß es bald, daß der Zudrang nicht besonders stark sei, und nach freilich nicht verbürgten Berichten sollen bis jezt ungefähr 700 Mann angeworben und wirklich in den Dienst getreten sein.

Die Werbungen für den französischen Dienst traten vollständig in den Hintergrund, als Anfangs Mai die Nachricht von der Bildung einer Fremdenlegion in englischen Diensten sich verbreitete, von der es hieß, daß sie in Handgeld und Sold viel besser gestellt sei, als die französische.

Es wurden die Namen der Herren Oberst Sulzberger, Artillerie-Oberstlieutenant Funk und Stabshauptmann Baumgartner genannt, welche in den englischen Dienst getreten seien und die Organisation der Legion übernommen hätten. Bald darauf wurde eine Flugschrift verbreitet, namentlich an Militärs versandt, betitelt: „Auszug aus der Militär-Konvention der großbritannischen Schweizer-Legion“ ohne Angabe des Druckers und Druckortes, mit Datum „Schlettstadt 1855“ und mit den beigedruckten Unterschriften:

„Für getreuen Auszug

„Das Organisationskomite:

Hans Sulzberger, Oberst;

Karl Eduard Funk, Oberstlt;

Joh. Baumgartner, Stabs-
hauptmann.“

Diese Schrift gibt folgende Auskunft über die Organisation der Legion und die Bedingungen des Dienstes. Die Stärke der Legion ist mindestens auf 5000 Mann bestimmt. Alle Waffengattungen sind in derselben vertreten. Die Dienstzeit erstreckt sich auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, und die Auflösung der Legion erfolgt ein Jahr nach ratifizirtem Friedensschluß. Das Handgeld ist auf Fr. 150 angegeben; der Sold soll der nämliche sein, wie bei den Korps der englischen Armee; es ist darüber ein Tarif beigedruckt, wonach der Sold des gemeinen Mannes Fr. 1. 35 betrüge und wovon für die Verpflegung nicht mehr als 45 Cent. täglich abgezogen werden dürfen. Jedes Regiment der Schweizerlegion erhält zwei Fahnen, von denen die eine wenigstens auf der einen Seite das eidgen. Kreuz in rothem Felde tragen wird. Bezüglich der übrigen Bestimmungen verweisen wir auf die Flugschrift selbst, von welcher wir ein Exemplar beilegen. Neuere Thatsachen scheinen jedoch zu konstatiren, daß diese Druckschrift nicht einen getreuen Auszug der wirklichen Kapitulationsbestimmungen enthält, oder daß den Angeworbenen nicht dasjenige verabreicht wird, als ihnen darin in Aussicht gestellt worden ist.

Wie die Werbungen für die englische Legion betrieben werden, welche Thätigkeit die Polizeibehörden der Kantone bis jetzt dagegen entwikelten, und welche Wet-

sungen und Anleitungen von den eidgen. Behörden ausgingen, wird in der weiter unten folgenden, nach Kantonen geordneten Uebersicht dargestellt werden. Wir bemerken bloß, daß auch hier die Werbbüreaux nicht auf Schweizerboden sind. Das Hauptdepot der Legion ist in Schlettstadt, wohin die größte Zahl über Hüningen speidirt wird.

Nach unverbürgten Berichten soll die Zahl der Angeworbenen bis in die neueste Zeit 1000 – 1200 Mann betragen haben, worunter jedoch auch Angehörige anderer Staaten, besonders deutsche Handwerksgefelln, die sich in der Schweiz befanden, begriffen sein sollen.

Unterm 29. Mai benachrichtigte die Polizeidirektion von Zürich unser Justiz- und Polizeidepartement, daß sich seit einigen Tagen dort ein russischer Gardeoffizier nebst einem andern russischen Militär aus St. Petersburg aufhalte, welcher schweizerische Büchsenmacher für die russische Armee anzuwerben suche. Ein gedrucktes Exemplar eines Dienstkontraktes wurde eingesandt. Bevor die Weisung unsers Justiz- und Polizeidepartements zum Einschreiten vollzogen werden konnte, verließen die beiden russischen Militärs den Kanton Zürich, und seither zeigten sich keine weitem Spuren von Werbungen von dieser Seite.

Außer den Zuschriften, welche in Spezialfällen, sei es zur Einziehung von Erkundigungen oder zur Ertheilung von Weisungen, über Handhabung des Werverbotes erlassen wurden, richtete unser Justiz- und Polizeidepartement unterm 18. Juni 1855 ein Kreis Schreiben an die Oberpolizeibehörden aller Kantone, worin es dieselben um beförderliche Berichterstattung darüber ersuchte, welche Wahrnehmungen über Werbungen sie in ihren resp. Kantonen überhaupt machen, welche Maßnahmen

sie zur Handhabung der eidgen. Gesetzgebung ergriffen und welche Ueberweisungen an die Gerichte und welche Verurtheilungen oder Freisprechungen stattgefunden haben. Die Kantone säumten nicht, ihre Berichte sofort einzusenden, wobei die meisten befriedigenden Aufschluß geben. Einzig Schwyz, Freiburg und Wallis sind, trotz wiederholter Einladung, diesen Augenblick noch im Rückstande.

Wir glauben nun, Ihrem Auftrag zur Berichterstattung am vollständigsten zu entsprechen, wenn wir Ihnen die Antworten der Kantone selbst übersichtlich vor Augen führen und der Verfügungen erwähnen, die wir oder unser Justiz- und Polizeidepartement aus Anlaß der erhaltenen Mittheilungen trafen. Wir führen die Kantone in der Reihenfolge auf, in welcher sie ihre Berichte einsandten.

1. Basel-Stadt theilt unterm 20. Juni seine Wahrnehmungen und Verfügungen gegen die Werbungen vollständig mit. „Untersuchungen wurden in zwei Fällen gegen Wezel und Grunauer am 1. und 2. Juni wegen Beihülfe zu Werbungen für die englische Legion in der Standestruppe und unter dem Instruktionspersonal eines dort stattgefundenen Remontekurses anhängig gemacht. Grunauer wurde zu achtwöchentlicher Gefängnißstrafe und Wezel zu gleicher Strafe und zu einjähriger Verweisung verurtheilt. Ein dritter Fall wurde am 16. Juni wegen Werbungen für den gleichen Dienst vom korrekzionellen Gerichte beurtheilt und der Angeklagte zu sechswöchentlichem Gefängniß verfällt. Mit Ausnahme — so fährt der Bericht von Basel-Stadt fort — einiger ganz zu Anfang unter dem Titel von Auswanderern hier nach Hünningen durchpassirenden Omnibus ist sonst von Werbungen nichts Greifbares vorgekommen. Durch

Wegel's und Grunauer's Verhaftung sind die Hauptwerber in Hünningen vorsichtig geworden; sodann waren wir noch in doppelter Hinsicht in einer Ausnahmestellung 1) wegen unserer Standestruppe, welche, wie z. B. Oberstleutenant Buser wol wußte, doppelte Vigilanz erheischte; sodann war eine Hauptperson der Werbung, der Stabshauptmann Baumgartner, in der fatalen Stellung, daß hier seit Jahren Fahndung auf ihn bestellt ist, weil er wegen Versäumen des Lagers in Lhun im Jahr 1844 hier disziplinerichtlich in contumaciam verurtheilt ist; er nahm sich daher in Acht, und zum Theil in Folge davon gingen auch die übrigen Transporte vereinzelt durch die Stadt oder um die Stadt herum.

„Eine Fahndung der Berner-Polizeidirektion auf einen gegen den Willen seines Vaters angeworbenen Studenten gab sodann den Anlaß, für wirkliche in Bern, Solothurn und Luzern betriebene Werbung den Beweis aufzubringen, worauf ich (der Hr. Polizeidirektor in Basel) nicht ermangelte, denselben durch Zuführung der Schuldigen, resp. Zeugen, und durch Uebersendung von ziemlich genau geführten Voruntersuchungen den dortigen Polizeibehörden in die Hand zu geben. Diese Polizeibehörden müssen daher jetzt in den Stand gesetzt sein, den Stoff zu gehörigen Prozessen den Gerichten an die Hand zu geben, resp. zu sagen, wie es mit ihren Untersuchungen steht. Jetzt, so hoffen wir, werden die Werbungen unsern Boden meiden; unsere Maßnahmen bestehen übrigens nach wie vor in Anordnung strengster Vigilanz, welche Consigne noch von der Zeit der neapolitanischen und römischen Werbung her gilt und nun neu aufgefrischt worden ist. Große Schwierigkeit macht uns hier die Nähe der Gränze, wodurch Werber sowol im Franz-

zösischen als auf der Basel-Landschaft ihr Wesen fast so zu treiben im Stand sind, als fände es hier statt. Mit den Polizeiangeestellten des letztern Kantons haben wir zwar eine Verabredung zum Ineinandergreifen des gegenseitigen Dienstes treffen lassen; die Werber wissen aber doch, daß sie sich daselbst auf einem Gebiet befinden, wo sie weit von der Aufsicht der Liechtaler-Behörden entfernt sind und wo wir trotz der Nähe keine juridische Gewalt ausüben können.

„So viel ist gewiß und davon haben wir uns nun genügend überzeugt, daß diese englische Werbung mit einer Unverschämtheit getrieben wird, wovon man bis jetzt keinen Begriff gehabt hat. Während römische und neapolitanische Werber, deren Schliche wir hier genau kennen gelernt haben, wenigstens im Nordwesten der Schweiz außerhalb der Gränze bleiben, geht dießmal das Ding fast als ob im Land kein Verbot existirte. Der beifolgende deutsche und französische „Auszug aus der Militärkonvention der großbritannischen Schweizerlegion“, von Sulzberger, Funk und Baumgartner unterschrieben, wird überall verbreitet. Ich habe eine Anzahl Exemplare dem Grunauer abgenommen. — Von Neuenek aus ist per Post unserm Hrn. Kriegskommissär eine förmliche Werbinstruktion zugesandt worden, von der ich überzeugt bin, daß sie sehr vielen eidgenössischen und kantonalen Kriegskommissären zugekommen ist; ich habe das Exemplar nicht gerade zur Hand, werde es aber, falls es heute nicht mehr beigebracht werden kann, morgen zur Einsicht nachsenden. Endlich ist (von unserer Standestruppe abzusehen, deren Verwendbarkeit für eidgenössischen Dienst übrigens der jedes Milizkontingents erfahrungsgemäß vorsteht) klar z. B. durch Grunauers Fall nachgewiesen, daß vorzugsweise darauf ausgegangen

wird, Offiziere und Unteroffiziere des eidg. Instruktionspersonals zu angeln, deren Abgang die Schweiz gewiß bitter empfinden wird. Bei erster Gelegenheit wird man auch die Unterinstruktoren gehörig hüten müssen. Einer der hier im Dienst gewesenen Kavallerie-Instruktoren z. B. hat dem Grunauer gegenüber eine Connivenz bewiesen, welche wir zwar nicht ermangelt haben, durch Vermittlung eines andern hiesigen eidg. Offiziers zu Herrn Oberst Kiliet's Kenntniß zu bringen."

Unterm 23. Juni übersandte Basel-Stadt unserm Justiz- und Polizeidepartement Akten über Werbungen, die erwiesener Maßen in Luzern betrieben werden; eben so am 2. Juli Voruntersuchungsakten gegen einen Werber Hächler im Kanton Aargau.

Unser Justiz- und Polizeidepartement ermangelte nicht, die erhaltenen Akten und Mittheilungen sofort an die Kantone Luzern und Aargau zu übersenden, denselben gerichtliches Einschreiten zu empfehlen und sie zu ersuchen, seiner Zeit ihm von den Urtheilen Kenntniß zu geben.

2. Basel-Landschaft berichtet am 20. Juni: „Unsers Wissens haben in unserm Kanton bis dahin keine öffentlichen direkten Werbungen stattgefunden. Dem Vernehmen nach sollen sich zwar einzelne Bürger aus unserm Kanton entfernt und sich theils als Angestellte, weniger aber als Rekruten auf die Werbdepots Hünningen und Schlettstadt begeben haben. Dieses Reislaufen konnte aber nicht verhindert werden, indem diese Engagements nicht zur Kenntniß der Polizei gelangt sind. Die Betreffenden mögen allerdings von gewisser Seite her Weisungen erhalten haben; allein ihre Verpflichtungen sollen sie erst auf dem Werbdepot eingegangen haben. So viel in Bezug auf die Einwohner unsers Kantons.

In Betreff der hier transitirenden oder durchgehenden Angehörigen anderer Schweizerkantone haben wir mit Verwunderung wahrgenommen, wie mit dergleichen Leuten ganz gefüllte Omnibus, welche direkt aus Bern kamen, hier durchgefahren sind, ohne daß uns von Oben herab dößfallige Verhaltungsbefehle zugekommen sind.

„Wir erlauben uns daher, das ergebene Ansuchen an Sie zu richten, uns mit möglichster Beförderung die geeigneten sachbezüglichen Weisungen hierüber zu ertheilen.“

Unser Justiz- und Polizeidepartement ertheilte an Basel=Landschaft sofort die Weisung, gegen durchpassirende Rekrutentransporte ohne Schonung einzuschreiten, zu dem Zwecke, daß die Führer oder Werber ermittelt und dem Gesetze gemäß dem Strafrichter überwiesen werden.

3. Aargau sagt wörtlich: „In sofortiger Beantwortung Ihres Zirkulars vom 18. dieß, beehre ich mich, Ihnen zu eröffnen, daß seit meiner Zuschrift vom 12. März abhin, worin ich Ihnen, veranlaßt durch Ihren Erlaß vom 19. Februar über die Werbungen, welche angeblich im herwärtigen Kanton für fremden Militärdienst um jene Zeit stattgefunden haben sollten, so wie über die dießfalls getroffenen Maßregeln, ausführliche Mittheilung machte — von keiner Seite her irgend welche Anzeigen von vorkommenden Werbungen eingelangt sind, daher um so eher angenommen werden darf, daß seither wirklich keine solche mehr stattgefunden haben, als die sämtlichen Bezirksämter durch Kreis Schreiben vom 21. Februar angewiesen wurden, vorkommenden Werbungen entgegen zu treten und die Fehlbaren dem Strafrichter zu verzeigen.“

Unterm 6. Juli berichtet Aargau, daß es die von Basel-Stadt aufgenommenen Untersuchungsakten gegen Hächler dem Bezirksgerichte Lenzburg überwiesen habe und auch den Angeklagten selbst dieser Amtsstelle habe zuführen lassen. Das erfolgende gerichtliche Erkenntniß werde es s. Z. mittheilen.

4 Solothurn berichtet unterm 20. Juni: „In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 18. dieß, bezüglich Werbungen für fremde Militärdienste, habe ich die Ehre Ihnen vorläufig anzuzeigen, daß allerdings Indizien von Werbungen für die zu errichtende Schweizerlegion in englischen Diensten in unserm Kanton vorhanden sind, und daß der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern deswegen eine Untersuchung angehoben hat, deren Ergebnis Ihnen s. Z. mitgetheilt werden wird.“

5. St. Gallen, d. d. 21. Juni: „Seit dem Beschlusse der Bundesversammlung über das Werbverbot hatten wir häufig wegen Rekrutentransporten, die aus andern Kantonen, und namentlich aus dem Kanton Schwyz, durch unsern Kanton nach Feldkirch zu gelangen suchten, einzuschreiten. Nebenbei wurde auf Werber im eigenen Kanton mit Anstrengung gewacht, und es ist in allen Fällen nach einem in unserm Kanton noch bestehenden Gesetz über Falschwerbung vom 7. Februar 1853 strafrechtlich eingeschritten und dem Bundesrathe jedesmal Mittheilung der Strafurtheile gemacht worden.

„Unsere Amtsberichte weisen nach:

„1852, 44 Werber und Rekrutenführer aufgegriffen und 142 Rekruten zurückgewiesen.

„Wegen Falschwerberei bestraft 45.

„1853, 166 Rekruten und Rekrutenführer zurückgewiesen; wegen Falschwerbung bestraft 19.

„1854, 30 Werber und 129 Rekruten aufgegriffen; 22 Werber gerichtlich bestraft.

„Wegen der Strenge, mit welcher das Werbverbot in herwärtigem Kanton gehandhabt wurde, benutzten die Rekrutentransporte in neuerer Zeit meistens die außer unserm Bereiche liegende Seestraße von Konstanz nach Bregenz.

„Von Werbungen für die französische Fremdenlegion wird in hier nichts bemerkt; hingegen sind wir einem Agenten auf der Spur, der neulich junge Leute nach Basel, vermuthlich für englische Werbung, geführt haben soll. Treffen die erforderlichen Erhebungen ein, so wird auch in diesem Falle richterliche Bestrafung nicht ausbleiben.

„Diese kann sich aber nach unserm Gesetz nur auf Werber beziehen, da die persönliche Freiheit der Einzelnen, dahin zu reisen, wo sie es für gut finden, nicht beschränkt ist.“

6 Uri, d. d. 22. Juni: „Hierorts finden unsers Wissens weder irgend welche Werbungen für ausländischen Militärdienst statt, noch verweilen Agenten dahier, weshalb wir auch keine außergewöhnlichen Massregeln zu treffen uns veranlaßt gesehen haben.

„Wir haben uns übrigens stets beflissen, die eidg. Gesetze bezüglich der Werbungen in hiesigem Kantone aufrecht zu erhalten, und es haben auch deshalb vor Jahren schon zwei Ueberweisungen an die Gerichte und gehörige Bestrafung der Fehlbaren stattgefunden, während, wie schon oben gesagt wurde, in jüngerer Zeit kein Anlaß hiezu geboten war.“

7. Genf, d. d. 22. Juni: „Nichts gibt uns Veranlassung zu glauben, daß im hiesigen Kantone
 1 Bundesblatt. Jahrg. VII. Bd. II. 27

Werbungen stattfinden; zwar haben sich in der That einige Genfer anwerben lassen; allein aller Wahrscheinlichkeit nach fand die Anwerbung in Ferner oder in Ger statt. Hier ist bis jetzt kein Fall von Werbung an die Gerichte überwiesen worden. Es fand immer die sorgfältigste Ueberwachung zur Vollziehung der betreffenden eidg. Gesetze statt.“

8. Zürich, d. d. 23. Juni: „In neuerer Zeit wurden im dießseitigen Kantone keine besondern Wahrnehmungen hinsichtlich der Werbungen, sei es in römische, neapolitanische oder französische und englische Dienste gemacht. Es scheinen die von den dießseitigen Gerichten wiederholt ausgesprochenen Strafen die Lust hierzu etwas abgekühlt zu haben.

„Das Polizeikorps hat angemessene Weisung, die größte Aufmerksamkeit auf die Werbungen zu richten; was auch in der That im ganzen Kantone geschieht.

„Aus dem beiliegenden, den Kontrollen der Staatsanwaltschaft enthobenen Verzeichnisse wollen Sie die seit dem 1. März d. J. wegen Uebertretung des Werbverbotes erfolgten gerichtlichen Urtheile entnehmen. Wir glauben hierbei nicht auf eine gar lange Zeit zurückgehen zu sollen, da die betreffenden Urtheile, so viel uns bekannt ist, sonst regelmäßig durch die dießseitige Justizdirektion zur Kenntniß Ihres Departements oder des Generalanwaltes gebracht werden.“

Unterm 25. Juni gab Zürich Kenntniß, daß ein dort aufgegriffener Stephan Schädle aus Gaislingen, Königreichs Württemberg, vorgebe, am 13. gl. Mts. in Luzern von einem dortigen Bürger, seiner Profession ein Drechsler, nebst noch drei andern (einem Schwyzer, einem Luzerner und einem Schwaben) in römische Dienste

angeworben worden zu sein, daß er dann aber auf dem Transporte nach Bregenz in Lachen mit Zurücklassung seines Wanderbuchs in den Händen des Werbers desertirt sei.

Unser Justiz- und Polizeidepartement gab den luzernischen Behörden von dieser Mittheilung sofort Kenntniß, um die geeignete weitere Nachforschung anzustellen.

9. Zug antwortete unterm 23. Juni: „Im Jahre 1850 wurde in Zug ein gewisser Siegrist wegen verbotener Werbung vom Polizeigerichte zu Fr. 50 Buße, einigen Tagen Arrest, zwei Jahren Kantonsverweisung, Tragung des Untersuchungshafes und der Kosten verurtheilt.

„Den 27. November erhielt Blasius Scheidegger aus derselben Ursache ein ganz gleiches Urtheil. Endlich ließ die unterzeichnete Stelle diesen Frühling einen gewissen Strickler wegen verbotener Werbegünstigung mehrere Tage in Arrest setzen. Dagegen haben wir gegen eine Einladung, welche von Hrn. Funk, Sulzberger und Baumgartner per Zirkular an die hiesige Militärkommission für die englische Legion ergangen sein soll, natürlich keine weiteren Maßregeln ergreifen können.“

10. Appenzell A. Rh., d. d. 24. Juni, beschränkt sich darauf, ein Verzeichniß aller seit 1849 im dortigen Kanton erlassenen Strafurtheile gegen Werbungen mitzutheilen. Von den 20 Straffällen fallen vier auf das laufende Jahr. Aus dem Verzeichnisse ergibt sich, daß die Behörden dieses Kantons auch den „Versuch“ so wie die „beabsichtigte Uebertretung des Werbverbotes“, ferner den „Versuch in fremde Kriegsdienste zu treten“, die „Mitwissenschaft an der Ueber-

tretung des Werbverbotes“, „die ertheilte Anleitung zur Anwerbung an einen Andern“ u. s. w. bestrafen

Die angewendete Strafe bestand in mehreren Fällen in zehn Stockstreichen nebst Gefängniß, in Arrest und in Buße.

11. Tessin, d. d. 23. Juni: „In unserm Kanton ist bisher von keinem Werbagenten etwas wahrgenommen worden.

„In Folge von Bekanntmachungen in Zeitungen ging das Gerücht, daß einige Offiziere um Aufnahme in die Ochsenbein'sche, andere in die helvetisch-britische Legion sich beworben hätten. Für bestimmt konnte man jedoch bisher nur erfahren, daß in ersterer ein Hauptmann Olgiati als Feldweibel und der eidg. Stabshauptmann Pagnamenta als Hauptmann im Schützenkorps angenommen worden sind. Man sagt auch, daß zwei Lieutenants, Leoni und Martignoni, sich direkte nach Schlettstadt begeben haben, um in die helvetisch-britische Legion zu treten.

„Wir glauben, daß bisher ein Eintreten der Behörden wegen Verletzung eidg. Gesetze nicht nothwendig gewesen sei.“

12. Thurgau, d. d. 24. Juni: „Das herwärtige Gesetz vom 22. Juni 1833 verbietet die Werbung für fremde Kriegsdienste bei einer Buße von fl. 100 bis fl. 500 a. W. und zwar nicht bloß für eigentliche Werber, sondern auch für Gehülfen, die sich indirekt mit diesem Geschäfte befassen; und es ist dieses Gesetz bisher auch streng gehandhabt worden.

„Da sich hart an der Kantonsgränze, nämlich zu Konstanz und unsern von Stein a/N auf großherzoglich-badischem Gebiete Werbbüreaux befinden, so ist es natürlich, daß dieses Handwerk hierorts nicht betrieben wird,

sondern daß die Dienstlustigen dorthin gelockt werden, um Handgeld zu nehmen, und es ist uns in neuerer Zeit nur ein Fall bekannt, der eingeklagt und im Sinne des besagten Gesetzes abgewandelt wurde."

13. Appenzell J. Rh., d. d. 25. Juni: „Auf Ihre Anfrage mit Erlaß vom 18. dieß, betreffend die hierorts getroffenen Maßnahmen gegen das eidg. Werbverbot diene hiermit als Rückantwort, daß uns keine derartigen Vergehen weiters bekannt geworden, mit Ausnahme eines einzigen Falles dieser Art, welcher von der zuständigen Behörde unterm 15. Februar l. J. zu Fr. 100 Buße verfällt wurde.“

14. Neuenburg, d. d. 26. Juni: „Bis jetzt kam es nicht zu unserer Kenntniß, daß Werbversuche für den fremden Dienst in der neueren Zeit im hiesigen Kanton gemacht wurden. Deshalb erachteten wir es auch nicht für nöthig, irgend welche außerordentliche Maßnahmen zur Handhabung der dießfälligen eidg. Gesetze zu treffen. Die Polizeibehörden wenden die nämliche Wachsamkeit an wie früher. Wenn Widerhandlungen entdekt werden sollten, so werden dieselben den Gerichten überwiesen und wir werden nicht ermangeln, Ihnen davon Kenntniß zu geben.“

15. Luzern, d. d. 27. Juni: „Schon am 21. August 1849 erließen wir Kreis Schreiben an sämtliche Statthalterämter, worin letztere aufgefordert wurden, auf Werbungen für ausländische Dienste ein wachsamcs Auge zu haben und die Fehlbaren dem Strafrichter zu überweisen.“

„Diesem ersten Kreis Schreiben folgte den 20. August 1850 ein zweites an die nämlichen Behörden und von gleichem Inhalte.“

„Ihrem seitherigen Verlangen entsprechend, haben wir auch nicht ermangelt, die uns zugekommenen Sentenzen Ihrem Departement mitzutheilen, obwohl es deren nur wenige waren. In neuerer Zeit sind folgende Fälle wegen Werbung vorgekommen: den 12. Mai abhin wurde ein solcher vor hierseitigem Obergericht entschieden; von den zwei Angeschuldigten wurde der eine, Heinrich Käber, zur blauen Egg in Luzern, von Strafe freigesprochen, der andere aber, Heinrich Steiger von Hottingen, Kantons Zürich, zu zehn Tagen Gefängniß und Fr. 50 Geldbuße verurtheilt.

„Außer diesem bereits abgeurtheilten Fall waltet über Hrn. Fürsprech Bossard von Sursee vor dortigem Statthalteramte die Voruntersuchung.

„Sodann auf Ihre neuerliche Zuschrift vom 21. dieß kommend, beehren wir uns, Ihnen anzuzeigen, daß wir sämtliche, theils von Ihnen, theils von der Polizeidirektion Basel anherbeförderten Akten in Werbangelegenheiten dem Statthalteramte Luzern übermittelt, behufs Einleitung der Voruntersuchung, und auch die anhertransportirten angeworbenen Rekruten dorthin befördert haben.

„Wir werden übrigens, Ihrem Wunsche entsprechend, nicht ermangeln, Ihnen s. Z. das Resultat sowohl dieser als obiger Untersuchung mitzutheilen.“

16 Graubünden, d. d. 27. Juni: „Mit Erlassung des fraglichen Verbotes im Jahr 1849 sind im hiesigen Kantone von der in Sachen kompetenten Gerichtsstelle bereits 15 Fälle behandelt und bestraft, dagegen sechs der Werbung angeschuldigte Individuen freigesprochen worden. Im Laufe dieser Woche wurden wieder zwei Werber in Untersuchung gezogen, dabei

neun Rekruten verhaftet, letztere sodann mit Zwangspässen in ihre Heimath instradirt. Hieraus entnehmen Sie, Lit., daß die hiesigen Behörden es sich stets angelegen sein ließen, dem bestehenden Gesetze über das Werbverbot Geltung zu verschaffen. Die unterfertigte Stelle ließ fortwährend auf Werber achten, dieselben beim Betreten verhaften und der kompetenten Gerichtsstelle zur Untersuchung und Bestrafung einliefern, während die Rekruten jedesmal, mit Lauspässen versehen, heimgewiesen wurden.

„Wenn auch das betreffende Gesetz dem Zwecke nicht entsprechen mag, und es den Polizeibehörden nie gelingen wird, die so sehr verderbliche geheime Werbung gänzlich zu unterdrücken, so wird gleichwol, so lange dasselbe besteht, hierorts zu dessen Handhabung das Möglichste gethan und es sind noch in jüngster Zeit vom hiesigen Großen Rathe dießfalls entsprechende Weisungen an die betreffenden Behörden erlassen worden.

„Hinsichtlich französischer und englischer Werbung ist uns bisher noch einzig der oben erwähnte, dormalen obschwebende Fall zur Kenntniß gelangt, indem die erwähnten neun Rekruten, welche alle Kantonsfremde und in Neapel entlassene Soldaten sind, für die englische Legion bestimmt waren.

„Dagegen haben wir die Erfahrung gemacht, daß seit einiger Zeit junge Leute, die jedoch nicht militärpflichtig sind, hier Pässe nach Frankreich erheben, wobei wir zwar mit Beziehung auf dieselben durchaus keine Werbung wahrnehmen konnten, dem ungeachtet aber glauben müssen, daß viele derselben in französische oder englische Dienste treten werden, was bei Einzelnen sogar notorisch bekannt war. Gleichwol glaubten wir in solchen Fällen, wo von einer Werbung keine Rede ist, den

Betreffenden den Reiseausweis nicht vorenthalten zu dürfen, weil dadurch ihre persönliche Freiheit mehr beschränkt worden wäre, als das Gesetz und frühere Weisungen Ihres Lit. Departements verlangen.“

17. Nidwalden, d. d. 29. Juni: „Wir beehren uns auf das Zirkular vom 18. dieß Hochsie einzubereichen, daß in unserm Kantone durchaus keinerlei Werbungen betrieben werden, und daß unsere Polizeiangestellten streng beauftragt sind, die eidg. Gesetze gegen Werbungen zu handhaben; daher sind bei uns keine Straffälle vorgekommen.“

18. Obwalden, d. d. 30. Juni: „In auftragsgemäßer Erwiderung geben wir uns die Ehre, Ihr hohes Departement hiermit in Kenntniß zu setzen, daß zur Zeit der Mittheilung des eidg. Gesetzes dessen Vollzug hierorts beschlossen wurde. Seit dieser Zeit sind die Behörden, da in unserm Kantone keine Werbbüreaux bestanden, nicht in Fall gekommen, wegen Werbung Strafen zu verhängen oder Straffällige an Gerichte zu überweisen. Wenn hin und wieder ein hiesiger Angehöriger sich in Militärdienste hat anwerben lassen, so verfügte er sich zu dem Zwecke in einen andern Kanton. Wahrnehmung von Werbungen ist hier wesentlich die gemacht worden, daß hiesiger Militärbehörde ab Seite der mit Formation der englischen Schweizerlegion beauftragten Militärkommission (zwar ohne Unterschrift) ein Auszug aus der Militärkonvention nebst Einladung zum Dienstantritt für Militärlustige zugekommen ist. Ferner soll in jüngerer Zeit ein Berner, dessen Namen man uns nicht anzugeben wußte, haben Rekruten machen wollen, jedoch keine erhalten haben.“

19. Schaffhausen, d. d. 2. Juli: „Wir haben die Ehre zu erwidern, daß der dießfallige Bundesbeschluß vom 20. Juni 1849 durch unser Amtsblatt bekannt gemacht, ein solcher Fall schon bestraft worden und ein solcher gegenwärtig sich in Untersuchung befindet, daß die Werbung im Allgemeinen nicht stark, unserß Wissens nur nach Neapel, und so verborgen als möglich betrieben wird, da den Werbern der Aufenthalt im Kanton verboten ist, aber nicht ganz verhindert werden kann, da der Kanton nicht groß und die Anaeworbenen oder sich anwerben zu lassen Lusttragenden in höchstens 2—3 Stunden eines der $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden von der Gränze entfernten Werbbüreau erreicht haben.“

20. Bern, d. d. 4. Juli. Ausführlich über den Gegenstand schreibt uns die Regierung von Bern. Wir theilen den Inhalt ihres Schreibens, so wie unsere darauf erlassene Antwort ihrem Hauptinhalte nach mit, da diese beiden Aktenstücke über die obwaltende Angelegenheit sich am einläßlichsten verbreiten. Das Schreiben von Bern fährt nach Erwähnung des Kreis-schreibens unserß Justiz- und Polizeidepartements vom 18. Juni folgendermaßen fort: „Unsere Justiz- und Polizeidirektion hat uns von diesem Begehren Kenntniß gegeben und uns gleichzeitig die Untersuchungsakten in Werbangegenheiten vorgelegt, welche die Anklagekammer unserß Obergerichts unter Bezugnahme auf Art. 74 des Bundesstrafrechtes übermittelt hat, damit wir im Stande seien, die Forumsbezeichnung durch den h. Bundesrath vor sich gehen zu lassen. Indem wir Ihnen daher diese Akten im Anschlusse mit dem Ersuchen übersenden, von der Ihnen durch die angeführte Gesetzesbestimmung eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, erlauben wir uns, Ihnen, Tit., bei diesem Anlasse auch

die von Ihrem Justiz- und Polizeidepartemente gewünschten Mittheilungen zukommen zu lassen.

„Bekanntlich befinden sich schweizerische Truppen in neapolitanischem und römischem Dienste; gegen Ende vorigen Jahres wurde eine schweizerische Legion in französischem Dienste errichtet, und seither ist die Errichtung einer solchen auch von England beschlossen worden. Was zunächst die Werbungen für den kapitulirten Kriegsdienst in Neapel anbelangt, so wurden dieselben durch regierungsräthlichen Beschluß vom 5. Juni 1848, welchen der Große Rath unterm 1. Juni 1849 bestätigte, eingestellt, und fielen nachher unter das allgemeine Werbungsverbot, welches unterm 20. Juni 1849 von den Bundesbehörden erlassen und später durch Art. 65 des Bundesstrafrechtes noch verschärft wurde. Die Vollzähligkeit der Regimenter in Neapel lieferte jedoch den Beweis, daß ungeachtet der strengen Handhabung der getroffenen Maßregeln viele Individuen Mittel und Wege gefunden, in neapolitanische Dienste zu treten, wobei indeß zu bemerken ist, daß mehr als die Hälfte derselben nicht Berner, sondern Angehörige anderer Kantone oder Fremde waren. Im Laufe der Zeit wurden mehrere Untersuchungen angehoben und beurtheilt, welche neapolitanische und auch römische Werbungen zum Gegenstande hatten; allein einerseits schienen die eigentlichen Werbungen keinen bedeutenden Umfang genommen zu haben und andererseits wurde die Sache so heimlich betrieben, daß es schwierig war, den Widerhandlungen auf die Spur zu kommen.

„Als die Errichtung einer Schweizerlegion in Frankreich die Wahrscheinlichkeit voraussehen ließ, daß im Kanton und in der Schweiz überhaupt, oder an ihren Gränzen, Versuche zu Werbungen für ausländischen

Kriegsdienst würden gemacht werden, erließen wir unterm 9. Februar d. J. an sämtliche Regierungsstatthalter des Kantons ein Kreis Schreiben, von welchem wir Ihnen unterm nämlichen Datum abschriftlich Kenntniß gaben und worin wir die genannten Beamten zur strengen Handhabung der Geseze ermahnten, die verschiedenen über diesen Gegenstand bestehenden Gesezsvorschriften in Erinnerung riefen und die Weisung ertheilten, der obern Behörde von allen Vorfällen und Wahrnehmungen Mittheilung zu machen. Die hierauf eingelangten Rapporte stellten heraus, daß der neapolitanische und römische Militärdienst noch immer gesucht wurde, daß das korrektionelle Gericht von Pruntrut einen gewissen Eugène Driet von Pleigne wegen Werbversuches mit Gefängniß und Geldbuße bestraft und daß auch in Delßberg eine Verurtheilung wegen Widerhandlung gegen das Werbverbot stattgefunden, daß ähnliche Strafurtheile in den Amtsbezirken Biel und Courtelary ausgesprochen worden, daß andere Untersuchungen dagegen wegen Mangels an Beweis mit Freisprechung der Angeklagten geendigt haben, und endlich, daß auch die zu errichtende Schweizerlegion in französischen Diensten unter dem Kommando des Herrn D'hsenbein, gewesenen Vorstand des eidgen. Militärdepartements, ihre Züzüger finde. Zum größten Theile waren es arbeitslose Leute, welche des Brodverdienstes wegen den fremden Militärdienst suchten und deren Entfernung die Bevölkerung nicht ungerne sah.

„Ungefähr zu Anfang des Mai verbreitete sich die Nachricht im Publikum, daß auch eine englische Schweizerlegion unter günstigen Besoldungsverhältnissen errichtet werde, und von diesem Zeitpunkte an hörte man von dem andern fremden Dienste wenig mehr sprechen.

„Die beige-schlossenen Untersuchungsakten betreffen nun gerade Werbungen für den englischen Dienst, und wie Sie aus denselben entnehmen werden, scheinen die dabei beteiligten, namentlich Herr Lieutenant Grüssi, bei einem gerichtlichen Einschreiten gegen sie eine exterritoriale Stellung einnehmen und sich — mit welchem Rechte bleibt anheimgestellt — auf die englische Gesandtschaft berufen zu wollen. Da hieraus Verwickelungen entstehen könnten, in Bezug auf welche durch das Organ der Bundesbehörden Antwort gegeben werden müßte, so dürfte es um so mehr am Platze sein, daß die Bundesbehörden selbst diese Angelegenheit an die Hand nehmen, als ohne Zweifel die Bewegung sich auch auf die übrigen Kantone ausdehnt und bei den verschiedenartigen Strafgerichtsverfahren in den einzelnen Kantonen die Untersuchungen, trotz der Gleichheit der Sache, ganz verschiedene Resultate haben dürften, was im Interesse der Justiz und der Sache selbst zu bedauern wäre. Allein auch abgesehen hiervon, scheint es uns höchst wünschenswerth und wird, wenn wir uns nicht täuschen, von der öffentlichen Meinung erwartet, daß die h. Bundesbehörde mit Rücksicht auf die bedeutende Tragweite, welche die Angelegenheit vom allgemein politischen Standpunkte aus hat, ihre Anschauungsweise in Betreff derselben klar und unumwunden ausspreche. Was uns betrifft, so haben wir die Grundsätze, von welchen wir ausgehen, in dem eben erwähnten Kreis-schreiben deutlich kund gegeben. Einerseits nämlich sind wir der Ansicht, daß das bestehende Werbverbot zu handhaben und jede förmliche Werbung oder Anlockung zum fremden Kriegsdienste gerichtlich zu verfolgen sei. Andererseits aber anerkennen wir auch das Recht unserer Angehörigen, ihren Aufenthalt nach freier Bestimmung zu wählen und ihr

Vaterland, sei es zum Zwecke der Auswanderung, oder um in fremde Kriegsdienste zu treten, zu verlassen. Unfers Erachtens dürfen daher die Maßregeln für Aufrechthaltung der Verbverbote nicht so weit ausgedehnt werden, daß dieses Recht der Bürger beeinträchtigt wird, und im einzelnen Falle wird es für den Richter oft schwierig zu entscheiden, ob eine eigentliche Werbung vorliege, oder ob vielleicht nur einem solchen, der aus freier Wahl in fremden Kriegsdienst zu treten wünscht, die Möglichkeit zur Ausführung seines Vorhabens verschafft worden ist.

„Es wäre uns nun sehr daran gelegen; zu vernehmen, ob die h. Bundesbehörde diese Anschauungsweise theilt oder nicht, in letztem Falle, ob ein anderes Verfahren, als das bisher von uns beobachtete, und bezahenden Falls, welches einzuschlagen sei, weshalb wir uns zum Schlusse nur noch erlauben, das gestellte Gesuch zu wiederholen, Sie möchten sich gefälligst im Allgemeinen über die in Frage stehende Angelegenheit aussprechen, insbesondere dann bezüglich der Ihnen übersandten Untersuchungsakten das Angemessene verfügen.“

Unser Antwortschreiben an die Regierung von Bern vom 6. Juli lautete dahin:

- 1) „Was die Frage über die Werbangelegenheiten im Allgemeinen und des von den Kantonen dießfalls zu befolgende Verfahren anbetrifft, so geben die hierüber vorhandenen eidgen. Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen klare Anleitung. Art. 11 der Bundesverfassung untersagt den Abschluß von Militärkapitulationen; der Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Juni 1849 verbietet für einweilen alle Anwerbungen für auswärtigen Militärdienst; Art. 98

des eidgen. Militärstrafgesetzbuches verbietet das Anwerben von Leuten, die auf den eidgen. und kantonalen Mannschäftsverzeichnissen stehen, definitiv und setzt darauf die entsprechenden Strafen fest, nach Unterscheidungen jedoch der Anwerbungen in Kriegs- und in Friedenszeiten; Art. 65 des eidg. Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853 endlich dehnt das Verbot und die Strafandrohung auf Anwerbungen von Einwohnern der Schweiz überhaupt aus, so wie auch auf die Angestellten von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbungen auf schweizerischem Gebiet zu umgehen, und der Art. 77 desselben Gesetzes endlich widerruft oder modifizirt die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, welche sich auf die Falschwerbung in Friedenszeiten beziehen. Maßgebend in Beziehung auf Verbot und Strafbarkeit der Werbungen in Friedenszeiten sind somit dermalen einerseits der Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Juni 1849 und andererseits der Art. 65 des eidgen. Strafgesetzbuches vom 4. Hornung 1853. Maßgebend für die Kompetenz und das Verfahren sind einerseits Art. 13 und fernere des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851, welches auch den Beamten und Angestellten der Kantonspolizei die Pflicht zur Anzeige und Verfolgung von entdeckten Vergehen gegen eidgen. Gesetze auferlegt, und der Art. 74 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853, welcher die in diesem Gesetze vorgesehenen Verbrechen (darunter auch die Werbungen) in der Regel der Untersuchung und Beurtheilung durch die Kantonalbehörden unter-

wirft und dem Bundesrathe bloß die Befugniß vorbehalten, dieselben nach Umständen an die eidgen. Assisen zu überweisen.

„Bei der Klarheit dieser Gesetzesbestimmungen fanden wir uns bis jetzt nicht bewogen, durch allgemeine Weisungen oder Kreis Schreiben die Kantonsbehörden zu deren gewissenhaften Befolgung anzuweisen, da die Pflicht hiezu die Gesetze selbst ihnen auferlegen. Vielmehr beschränkten wir uns darauf, in speziellen Fällen durch unser Justiz- und Polizeidepartement jeweilen die nöthigen Erkundigungen von den Kantonspolizeibehörden einzuziehen und eintretenden Falls die erforderlichen Weisungen zur Strafverfolgung zu geben.

„Auch gegenüber Ihnen finden wir uns deßhalb nicht veranlaßt, allgemeine Weisungen zu ertheilen oder uns in allgemeine Erörterungen über die Verurtheilungsangelegenheit einzulassen, sondern beschränken uns darauf, die Erwartung auszusprechen, daß auch Ihre Kantonsbehörden das ihrige zur pflichtgetreuen Aufrechterhaltung obiger Gesetzesvorschriften jederzeit beitragen werden.

- 2) „Die uns eingesandten Untersuchungsakten, deren Mittheilung wir Ihnen bestens verdanken, erhalten Sie zurück, mit der Einladung, dieselben zur weitern gesetzlichen Folgegebung und Beurtheilung an die kompetenten Kantonsbehörden zu überweisen und uns seiner Zeit von dem Urtheile Kenntniß zu geben.
- 3) „Die ange deutete Berufung des Lieutenant Gr üß f auf seine Exterritorialität als Angestellter der englischen Gesandtschaft beruht laut den Akten bloß auf einer mündlichen Aussage des Aktuars des

Stadtpolizeiamtes von Bern, bei welcher Stelle er sich als Angestellter der genannten Gesandtschaft ausgewiesen habe. Von diesem Verhältnisse haben wir keine offizielle Kenntniß erhalten. Wir laden Sie daher ein, die Untersuchung auch gegenüber Grüßi walten zu lassen, da wir nicht dulden können, daß unter dem Vorwande oder dem Schutze der Extritorialität unsere Landesgesetze straflos verletzt oder umgangen werden. Sollte gegen Erwarten die englische Gesandtschaft selbst darcin sich mischen wollen, so ersuchen wir Sie, uns unverzüglich davon Kenntniß zu geben.

„Da aus den Akten sich auch ergibt, daß zum Zwecke der Werbung Legitimationschriften verfälscht oder geradezu gefälscht worden, so erwarten wir, daß namentlich auch gegen dieses gemeine Verbrechen von den Kantonsbehörden mit allem Nachdrucke werde eingeschritten werden, zumal die Kantone selbst dabei das größte Interesse haben, indem sie Gefahr laufen, daß Fremde, Ausländer, welche sich auf solche schweizerische Legitimationen anwerben lassen, seiner Zeit den betreffenden Kantonen als Heimathlose zur Last fallen könnten.“

21. Waadt berichtet unterm 6. Juli, daß in dortigem Kantone sich sehr wenig junge Leute in fremden Militärdienst begeben und diejenigen, welche vielleicht hingehen, sich an der Gränze anwerben lassen. Im Kanton selbst sei kein Bureau offen. Doch entdecke man von Zeit zu Zeit Anwerbungsakten, und in diesem Falle werden die Schuldigen an die Gerichte überwiesen. Das Schreiben gibt sodann einläßlichen Bericht über das Einschreiten der Behörden in zwei jüngst vorgekommenen Fällen.

22. Glarus, d. d. 7. Juli beschränkt sich gleich wie Appenzell A. Rh. darauf, das Verzeichniß der seit 1851 im dortigen Kantone ergangenen Urtheile mitzutheilen. Nach weitern Berichten an unser Departement soll übrigens im dortigen Kanton von neuern Verbungen nichts bemerkt werden.

Diesen Berichten der Kantone fügen wir bei, daß laut den bei unserm Justiz- und Polizeidepartement eingelangten Mittheilungen seit dem Bestande des eidgen. Verbverbotes in den verschiedenen Kantonen zusammen genommen 170 Fälle von Vergehen gegen das Gesetz über die Verbungen an die Gerichte gewiesen wurden. Dabei waren 217 Angeklagte betheilligt, von welchen 189 verurtheilt und 28 freigesprochen wurden. Von diesen Urtheilen fallen 29 auf die fünf ersten Monate des laufenden Jahres, bei welchen 36 Personen betheilligt waren, wovon 31 verurtheilt und 5 freigesprochen wurden. Die in den verschiedenen Kantonen zur Anwendung gekommenen Strafarten bestehen in Geldbußen, Arrest, Gefängniß, Kantonsverweisung und Stokstreichen. Bald wurden mehrere dieser Strafarten zugleich, bald nur eine derselben ausgesprochen. In der neuern Zeit beginnt jedoch etwas mehr Gleichförmigkeit einzutreten. Ueber diese Urtheile legen wir eine von unserm Justiz- und Polizeidepartemente entworfene Zusammenstellung bei.

Wir berühren auch die Rückwirkung, welche die zwei neuen Fremddienste auf unsern Militäretat, besonders auf den Etat des eidgen. Stabes äußerten. Im Monat Januar wurde bei Anlaß der reglementarischen Entlassungen aus dem eidgen. Stabe auch den Herren Obersten Döfenbein und Meyer, welch' beide in der neuen französischen Fremdenlegion Anstellung ge-

nommen hatten, die Entlassung ertheilt. Mit Rücksicht auf Art. 35 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation verweigerten wir den Austritt nicht. Später, als die Bildung der brittischen Schweizerlegion beschlossen war, langten gleiche Austrittserklärungen ein von den Herren Artillerieoberstlieutenant Funk, Artilleriemajor von Arr und Stabshauptmann Baumgartner. Aus Grund des gleichen Artikels 35 des Militärorganisationsgesetzes verweigerten wir hier den Austritt, da die Erklärungen nicht, wie es vorgeschrieben ist, im Monat Januar eingelangt waren. Endlich gaben uns die Herren Otto Reinert von Solothurn, Théodore de Ballière, Obersteutenant von Lausanne, und Johann Isenschmidt aus dem Kanton Bern ihre Entlassungen von ihren Stellen als Artillerie-Instruktoren ein, weil sie ebenfalls in die englische Legion überzutreten gesonnen waren. Da ihre Anstellung als Instruktoren nur eine unbestimmte war, dieselbe auch nicht in den Bereich der gesetzlichen Militärpflicht fällt und deshalb dazu niemand gezwungen werden kann, und endlich ihre Entlassung für die angeordneten dreijährigen Schulen keine Störung herbeiführte, so ertheilten wir ihnen die verlangte Entlassung. Weiter gehen unsere Wahrnehmungen und Verhandlungen in Beziehung auf den eidgen. Stab und das eidgen. Militärdienstpersonal nicht. Ueber den Austritt von Offizieren und Militärs, die zu den Kantonskontingenten gehören, erhielten wir von den Kantonalmilitärbehörden bis jetzt keine Klage, so daß wir auf keine Besorgniß erregenden Erscheinungen zu schließen bemüht sind. Wir haben übrigens unser Militärdepartement beauftragt, in dieser Beziehung an der nöthigen Beaufsichtigung es nicht fehlen zu lassen und eintretenden Falls geeignete Maßnahmen zu beantragen, um

eine Desorganisation oder Schwächung der eidgen. Armee zu verhindern.

Endlich berühren wir noch eine andere Wahrnehmung, auf die bereits in unserm Antwortschreiben an die Regierung von Bern vom 6. dieß hingedeutet wird. Aus den von dieser Regierung uns übermittelten Untersuchungsakten entnahmen wir nämlich, daß bezüglich der Legitimationschriften für die Angeworbenen der englischen Legion ein arger Unfug getrieben wird. Als Legitimationschriften werden neben Heimathscheinen meistens bloße Taufscheine zugelassen, gewöhnlich ohne irgend welche Legalisation einer inländischen Behörde. Nun scheinen aber öfters falsche Taufscheine, d. h. solche von dritten Personen unterschoben zu werden, besonders wenn es sich darum handelt, ein zu hohes Alter der Angeworbenen zu verheimlichen. In einzelnen Fällen wurden sogar unbeglaubigte Abschriften von Taufscheinen einheimischer Personen angefertigt, um damit Angeworbene fremder Staaten zu legitimiren. Alle Aktenstücke dieser Art erhalten von der französischen Gesandtschaft das Visa zum Eintritt in Frankreich bei Hüningen, und zwar falsche wie ächte, wahre wie unterschobene, ohne daß die Gesandtschaft eine Beglaubigung einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde fordert. Es leuchtet ein, daß ein solcher Unfug bei der einstigen Rückkehr der Angeworbenen für die Kantone zu schlimmen Folgen führen kann. Wir haben deßhalb nicht ermangelt, in den Fällen, die uns bekannt geworden sind, die Kantone zum strafrechtlichen Einschreiten einzuladen, andererseits aber auch bei der französischen Gesandtschaft gegen das von ihr eingeschlagene Verfahren zu reklamiren und ihr, so wie der englischen Gesandtschaft, die bestimmte Erklärung zugehen zu lassen, daß wir bei der einstigen

Rückkehr der Angeworbenen, Schriften der angebotenen Art nicht als genügenden Ausweis für die schweizerische Heimathhörigkeit anerkennen werden.

Hiermit glauben wir, Ihren Auftrag zur Berichterstattung, so weit er sich auf das Thatsächliche bezieht, vollständig und gewissenhaft erfüllt zu haben. Wir erlauben uns zum Schlusse über die Thatsachen, wie sie vorliegen, und über die Frage der Kapitulationen und Verbungen im Allgemeinen noch einige Bemerkungen beizufügen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in der Handhabung der eidgen. Gesetze gegen die Verbungen noch mehrfache Uebelstände stattfinden. Von der unverkennbaren Laueheit einiger Kantone in der Vollziehung dieser Gesetze wollen wir nicht sprechen. Seitdem Kapitulationen und Reisläufererei in der Schweiz bekannt sind, waren die Kantone in keiner Frage weniger einig als in dieser, und es hieße die Entwicklungsgesetze eines Volkes verkennen, wenn man annehmen wollte, daß mit der neuen Bundesverfassung und mit der Einführung einer einheitlichen Gesetzgebung gegen jene alte Unsitte plötzlich auch die Anschauungsweise aller Völkerschaften der Schweiz die gleiche geworden wäre. Was jedoch maßgebend und beruhigend zugleich ist, sind die Thatsachen, daß schon bei der Regeneration von 1831 der größere Theil der Kantone das Verbot der Kapitulationen zu einem konstitutionellen Prinzipie erhob, daß bei der eidgen. Regeneration von 1848 dasselbe Verbot zu einem allgemeinen eidgen. Verfassungsgrundsatz erhoben ward und daß, nach den oben mitgetheilten Berichten der Kantone zu schließen, die große Mehrzahl dieser letztern eifrig die Hand dazu bietet, dieses Prinzip auch in seinen Konsequenzen allmählig in's Leben zu führen.

An dem derzeit herrschenden Verfahren zur Handhabung des Werbverbotes heben wir besonders folgende Mängel hervor :

- 1) Ungleichheit in der Anwendung des Strafgesetzes. Viele Kantone scheinen die Bestimmung des Art. 74 des Bundesstrafrechts zu übersehen, wornach gegen alle in dem eidgen. Strafgesetzbuche behandelten Vergehen nur die Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches anzuwenden sind, und somit auf allfällig vorhandene kantonale Strafgesetze keine Rücksicht zu nehmen ist. Ein geeignetes Aufmerksammachen der Kantone durch Kreis Schreiben oder im Bundesblatte dürfte jedoch hinreichen, diesem Uebelstande abzuhelfen.
- 2) Ungleichheit in dem Verfahren bei der Verfolgung der Werbvergehen. Einzelne Kantone lassen, bevor sie die Vergehen an die Gerichte überweisen, nach Art. 74 des Bundesstrafrechts die Kompetenzbestimmung durch den Bundesrath vorausgehen; aus den meisten Kantonen dagegen erhalten die Bundesbehörden keine Anzeige von dem Vergehen und keine Mittheilung von den Akten. Die ausgefüllten Urtheile werden von den einen Kantonen mitgetheilt, von andern dagegen nicht, oder nur auf erhaltene spezielle Einladungen hin, so daß von dem der eidgen. Staatsanwaltschaft zustehenden Rekursrechte gewöhnlich kein Gebrauch gemacht werden kann. Dieser Uebelstand hängt zusammen mit dem Verhältnisse zwischen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung und Justizpflege überhaupt, das in vielen Beziehungen entweder zu unbestimmt oder in der Praxis noch zu wenig ausgebildet ist. Die Zeit, so wie sachgemäße Weisungen und Belehrun-

gen in eintretenden erheblichen Fällen werden hier das Meiste zur Heilung beitragen.

- 3) Die am meisten Schuldigen werden nicht erreicht. Es sind dieß diejenigen, welche sich an die Spitze der Werbung stellen, oder sich als Chefs der anzuwerbenden Korps proklamiren. Sofern sie wirklich als Angestellte von Werbbüreaux außerhalb der Schweiz betrachtet oder überwiesen werden könnten, kann gegen sie zwar das Kontumazialverfahren nach Art. 130 u. ff. der Bundesstrafrechtspflege eingeleitet werden; allein jenen Beweis zu erbringen, ist in den meisten Fällen schwer, und das Urtheil selbst könnte jedenfalls erst nach der Rückkehr der Betreffenden in's Vaterland vollzogen werden. Nur eine Bervollständigung der Strafgesetzgebung oder die Wiederaufnahme des in frühern Jahrhunderten öfters geübten Rechtes, die Chefs der Reisläuferei bei ihrer Rückkehr zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, kann hier wirksam helfen.

Den häufigsten Vorwurf aber, den man der bestehenden Gesetzgebung gegen die Werbungen machen hört, besteht darin, daß sie die Reisläuferei nicht verhindert, womit gewöhnlich der Schluß verknüpft wird, daß, weil das Gesetz nicht zu handhaben sei, dasselbe einfach aufgehoben werden sollte. Wir können nicht umhin, auch über diese Frage einige Bemerkungen beizufügen. Die bestehende eidgen. Gesetzgebung bezweckt nicht, das Dienstnehmen der einzelnen Bürger in fremden Staaten oder Militärkorps zu verhindern. Der Staat hätte zwar unzweifelhaft die Befugniß, diese Freiheit des Einzelnen zu beschränken, sobald durch deren Ausübung eine Landeskalamität, wie z. B. Desorganisation der eigenen Armee oder Kampf von Schweizern gegen Schweizer in fremden

Diensten zu besorgen wäre. Einzelne Kantonsgesetze aus älterer und neuerer Zeit gingen auch so weit, daß sie den eingetheilten Militärs den Eintritt in fremden Dienst entweder gar nicht, oder nur auf erhaltenen Urlaub der Behörden gestatteten. Zu einem solchen Einschreiten durch den Bund sind aber zur Zeit wenigstens noch keine hinreichenden Gründe vorhanden.

Der Zweck des eidgen. Werb- und Kapitulationsverbots geht vielmehr vorzugsweise dahin: Kapitulationen und fremden Kriegsdienst nicht länger als Staatsinstitut zu dulden und unter Staatsschutz zu stellen, die gewerbsmäßigen Anlockungen und Anwerbungen, die zu häufig mit immoralischem Treiben, mit Zerrüttung und Auflösung von Familienbanden verbunden sind, von unserm Gebiete möglichst ferne zu halten, und endlich im Falle von Kämpfen auswärtiger Mächte gegenüber jeder derselben die gleiche, d. h. neutrale Stellung behaupten zu können. In seinem ersten und letzten Theile nun ist bis jetzt der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht worden, und in Beziehung auf das Treiben der Werbagenten jedenfalls in einem sehr hohen Grade. Denn wir wagen die Behauptung aufzustellen, daß, wenn diesen Augenblick das Werbverbot nicht bestünde, in allen Gauen der Schweiz die Werbagenten offen ihr Spiel treiben würden und das Land einer Kalamität ausgesetzt wäre, wie sie nur in den verrufensten Zeiten der Reisläuferei erlebt wurden.

Das Werbverbot einfach aufheben, wie es von den Gegnern desselben gewünscht wird, hieße nichts anderes, als die Angelegenheit wieder in den Bereich der Kantonalhoheit zurückweisen, wo sie sich vor dem Bundesversammlungsbeschlusse von 1849 und den seither erlassenen eidgen. Strafgesetzen befand. Der Zustand würde

wieder einführen, welcher vor 1849 herrschte. In denjenigen Kantonen, welche in Militärkapitulationen stehen, wäre jede Werbung, außer derjenigen für Rom und Neapel, auf das strengste untersagt. In welcher Stellung diese Kantone zu den neuen Werbungen für Frankreich und England stehen würden, ob sie das Verbot zu handhaben im Stande wären, ob diese beiden Mächte nicht den in frühern Jahrhunderten oft erlebten Vorgang wiederholen würden, nämlich, gleiches Werbungsrecht, wie das andern Staaten eingeräumte, zu verlangen und sich dabei auf die neutrale Stellung der Schweiz zu stützen, — dieß mag jeder denkende Mann für sich entscheiden. In den nicht kapitulirenden Kantonen wären theils Werbverbote vorhanden, theils nicht. Auch da müßte das bunteste Gewühl und Getriebe sich zeigen. Kantone, welche ihre Werbverbote zu handhaben entschlossen wären, würden von Werbern und Werbbüreau in benachbarten Kantonen umgarnt. Welches Bild wir da dem Auslande darbieten, welche Einbuße an unserm eigenen National- und Ehrgefühl wir erleiden würden, liegt auf der Hand. Wir stehen nicht an, den Satz aufzustellen: Bei den engen Beziehungen, welche der fremde Kriegsdienst der Schweizer zu ihrer auswärtigen Politik und ihrer Stellung zu den auswärtigen Mächten von jeher hatte und in der neuern Zeit wiederum anzunehmen droht, ist es unmöglich, diese Angelegenheit wieder den Kantonen zu überlassen.

Eine Aufhebung des Werbverbotes und Regulirung der Werbungsverhältnisse durch die Bundesgewalt würde zu eben so verwerflichen Folgen führen; denn sobald irgend welche Werbungen gesetzlich erlaubt würden, müßten die gesetzlich abgeschlossenen Werbungsverträge unter den Schutz des Staates gestellt und Vertragsbrüchige

oder Deserteure ausgeliefert werden. Um diesen Schutz aber eintreten zu lassen, müßte der Staat vorher auch von der Gerechtigkeit und der Sicherheit der Werbbedingungen sich überzeugen, d. h. es würde dieß wieder zu dem Abschlusse von Kapitulationen führen, bei welchen der Staat die Werbbedingungen zum Voraus genehmigt. Kapitulationen aber sind nach der neuen Bundesverfassung und den meisten Kantonsverfassungen nicht mehr möglich und die volle geschichtliche und staatsrechtliche Begründetheit dieses Prinzips der regenerirten Schweiz nachzuweisen, erachten wir für überflüssig.

Schließlich machen wir noch aufmerksam, daß ein Widerruf des Werbverbotes jetzt um so weniger gerechtfertigt wäre, als die Fristen der bestehenden Militärkapitulationen entweder bereits ausgelaufen sind oder ihrem Ende entgegen gehen, wie folgende Uebersicht ausweist:

- I. Neapolitanische Kapitulation von Luzern für das erste Bataillon des ersten Regiments, abgeschlossen den 3. Juli 1824 auf 30 Jahre. Auslauftermin 3. Juli 1854.

Neapolitanische Kapitulation von Uri, Unterwalden und Appenzell J. Rh. für das zweite Bataillon des ersten Regiments, abgeschlossen den 15. Juni 1829 auf 30 Jahre. Auslauftermin 15. Juni 1859.

- II. Neapolitanische Kapitulation von Freiburg und Solothurn für das zweite Regiment, abgeschlossen den 7. Oktober 1825 auf 30 Jahre. Auslauftermin 7. Oktober 1855.

III. Neapolitanische Kapitulation von Schwyz für drei Kompagnien des dritten Regiments, d. d. 8. März 1827. Auslauftermin 8. März 1857.

Neapolitanische Kapitulation von Graubünden für drei Kompagnien des dritten Regiments, d. d. 7. Dezember 1828. Auslauftermin 7. Dezember 1858.

Neapolitanische Kapitulation von Wallis, für ein Bataillon des dritten Regiments, vom 11. August 1826. Auslauftermin den 11. August 1856.

IV. Neapolitanische Kapitulation von Bern für das vierte Regiment, d. d. 6. September 1828. Auslauftermin 6. September 1858.

V. Militärkapitulation zwischen Luzern und dem Römischen Stuhle für eine Kompagnie Helvebardiener der Leibwache, d. d. 6. September 1824, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jetzt noch das Werbverbot rückgängig machen, hieße nichts anderes, als den Weg zum Wiederabschluß von neuen Militärkapitulationen vorbereiten.

Nach diesen Bemerkungen, welche wir den thatsächlichen Erscheinungen beigefügt haben, schließen wir unsern Bericht. Zur Stellung von Anträgen finden wir uns, auf alles Gesagte gestützt, nicht veranlaßt. Indem wir auch fernerhin nicht ermangeln werden, unsere Pflicht in der Handhabung der Gesetze gegen die Werbungen zu erfüllen, und die Ueberzeugung aussprechen,

daß uns darin auch die Kantone je länger je mehr unterstützen werden, benutzen wir den Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Juli 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note. Die bei Abfassung der vorstehenden Botschaft noch ausgestandenen Berichte der Kantone Schwyz, Freiburg und Wallis über die Verbangelegenheit sind später erstattet worden.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Handhabung
des eidgenössischen Werbverbotes für ausländischen Militärdienst. (Vom 13. Juli 1855)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1855
Date	
Data	
Seite	317-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 713

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.